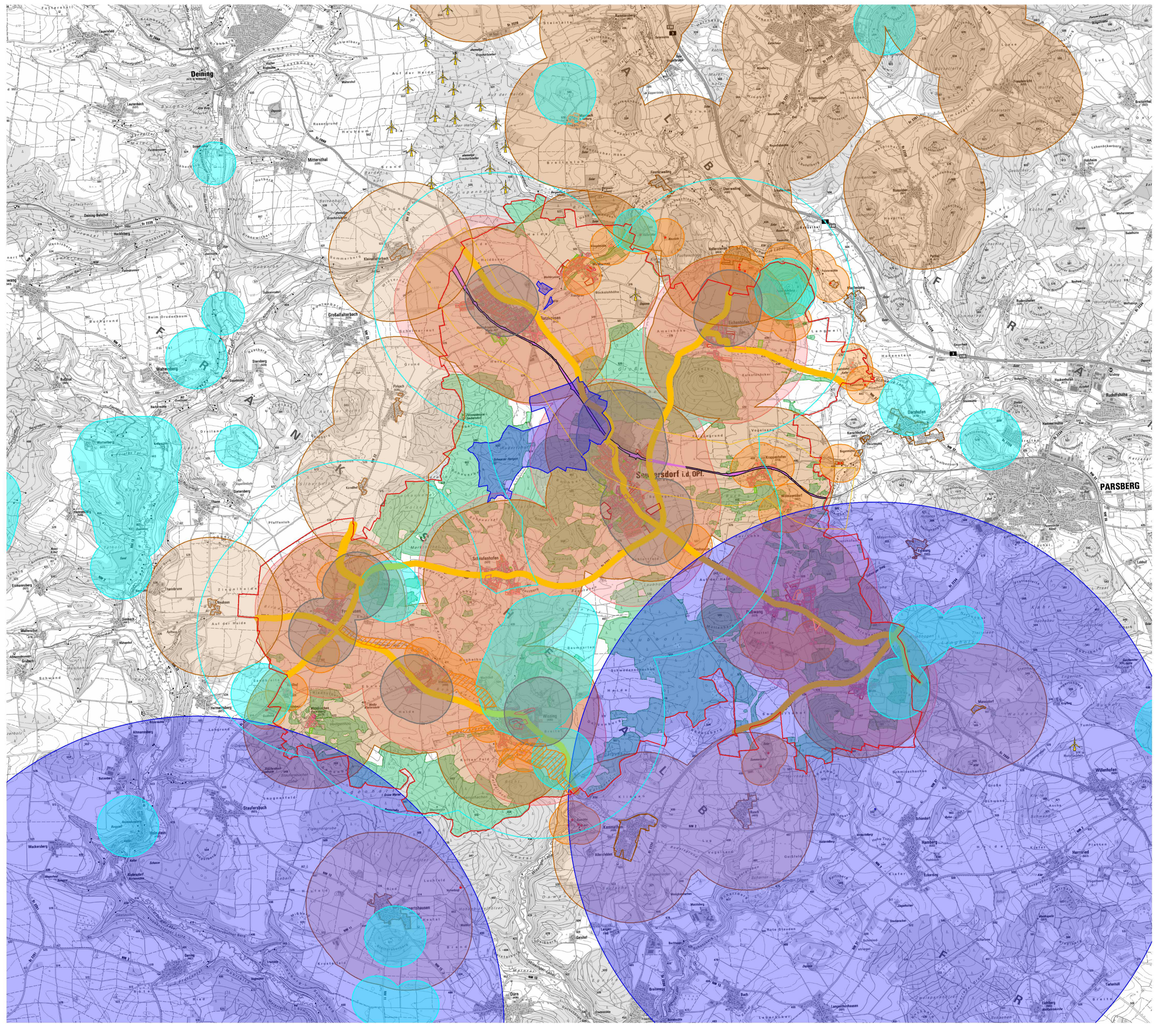

LEGENDE:
AUSSCHLUSSFLÄCHEN PRIVILEGIERUNG

1. Bauflächen:

nach Art. 82a BayBO erforderlicher Mindestabstand von 1000 m zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und Außenbereichssatzungen für Windenergieanlagen

nach § 249 Abs. 10 BauGB 2-facher Abstand (entspricht 200 m) der Höhe der Windenergieanlage für Anlagen ab 100 m zu zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken (hier: Splittersiedlungen)

Positiv-Abstandsfläche nach Art. 82 Abs. 5 Nr. 2 BayBO für privilegierte Flächen in einem Abstand von höchstens 2000 m zu einem **Gewerbe- und Industriegebiet** bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung des im Gewerbe- und Industriegebiets liegenden Betriebs bestimmt ist

2. sonstige Bauliche Anlagen / Versorgungseinrichtungen:

Verkehrswege: Bundesautobahn, Staatsstraßen, Kreisstraßen mit Abstandsfläche entsprechend der jeweiligen Bauverbotszone

Positiv-Abstandsfläche von 500 m zur Bahnlinie gem. Art. 82 Abs. 5, Nr. 3 BayBO

Trinkwasserschutzgebiete Zone I + II

Schutzzone um seismologische Messstation mit 5 km Radius

3. raumordnerische Planungen

- keine-

4. Naturschutzfachliche Grundlagen:

Waldfläche
mit Privilegierungsausnahme nach Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 BayBO

Artenschutzkartierung Horststandorte relevanter Brutvögel gem. BNatSchG mit signifikatn erhöhtem Tötungsrisiko im Nahbereich

5. sonstige Darstellungen:

Gemeindegrenze

bestehende Windkraftanlagen

Kartengrundlage: topographische Karte (TK25)

GEMEINDE SEUBERSDORF

KARTE 1.1: AUSSCHLUSS- UND POSITIV-FLÄCHEN FÜR PRIVILEGIERUNG

SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN "WINDKRAFTANLAGEN" - STANDORTANALYSE

M = 1:50.000

PLANFASSUNG 21.09.2023

BERNHARD BARTSCH ■ DIPL. ING. (FH)
STADTPLANUNG ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

ADRESSE: BERGSTRASSE 25
93161 SINZING
TEL: 0941 463 709 - 0
E-MAIL: INFO@B-BARTSCH.DE
WEB: WWW.B-BARTSCH.DE